

STATUTEN





Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	4
2. Zweck des Vereins	4
3. Mittel	4
4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	5
4.1 Aktivmitglieder	5
4.2 Juniorenmitglieder	6
4.3 Freimitglieder	6
4.4 Ehrenmitglieder	6
4.4.1 Ehrenmitglieder mit Beitragspflicht	6/7
4.4.2 Ehrenmitglieder ohne Beitragspflicht	7
4.5 Passivmitglieder	7
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	7
6. Austritt und Ausschluss	8
7. Organe des Vereins	8
7.1 Die Generalversammlung	9/10
7.2 Der Vorstand	10/11
7.3 Die Revisoren	11/12
7.4 Die Musikkommission	12/13
8. Der Dirigent	13
9. Der Fähnrich	13
10. Zeichnungsberechtigung	13
11. Haftung	13
12. Statutenänderungen / Revision	14
13. Auflösung des Vereins	14
14. Inkrafttreten	14



Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Handharmonika-Club Staffelbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Staffelbach.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Akkordeon- und Handharmonikaspiels, insbesondere die Förderung des Zusammenspiels in einem Orchester durch regelmässige Proben, Veranstalten von Konzerten und Mitwirken bei Wettspielen und anderen Anlässen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Lebens in unserer Gemeinde. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann neben einem Hauptorchester ein Juniorenorchester führen.

Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Junioren-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Entschädigungen für Auftritte bei Dritten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Februar bis zum 31. Januar des folgende Jahres.



Artikel 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- 4.1 Aktivmitglieder (Hauptorchester)
- 4.2 Juniorenmitglieder (sofern ein Juniorenorchester geführt wird)
- 4.3 Freimitglieder
- 4.4 Ehrenmitglieder mit und ohne Beitragspflicht
- 4.5 Passivmitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein, verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der Statuten.

Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Für die Aufnahme eines Juniorenmitglieds unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Artikel 4.1 Aktivmitglieder

sind Mitglieder, die aktiv im Hauptorchester spielen und keine Juniorenmitglieder sind.

Sie sind verpflichtet die angesetzten Proben regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen und haben die Anordnungen des Dirigenten zu befolgen. Ebenso haben sie an den vom Verein beschlossenen Konzerten und Anlässen mitzuwirken und den jeweiligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder unter 20 Jahren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Jugendliche ab 14 Jahren haben das aktive Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

Mit 16 Jahren erhalten sie zudem das passive Wahlrecht.



Artikel 4.2 Juniorenmitglieder

sind Mitglieder, die aktiv im Juniorenorchester mitspielen, sofern ein solches besteht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres bei Jahresbeginn haben sie die Möglichkeit in das Hauptorchester zu wechseln. Spätestens jedoch nach Vollendung des 20. Lebensjahres bei Jahresbeginn treten sie automatisch in das Hauptorchester über. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ausserdem verpflichten sie sich bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit den Akkordeon-Unterricht zu besuchen. In speziellen Situationen kann der Vorstand eine Sonderregelung erlassen.

Junioren ab 14 Jahren haben das aktive Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

Mit 16 Jahren erhält es zudem das passive Wahlrecht.

Artikel 4.3 Freimitglieder

sind ehemalige Aktivmitglieder, welche mindestens 2 Jahre aktiv im Verein mitgespielt haben.

Diese haben den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder zu entrichten und haben die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

Artikel 4.4 Ehrenmitglieder

Zu solchen können ernannt werden:

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Zu Ehrendirigenten und Ehrenpräsidenten können von der



Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich langjährig in den entsprechenden Ämtern durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied und sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht aktiv im Verein mitspielen.

Artikel 4.5 Passivmitglieder

unterstützen den Verein finanziell. Sie haben das passive Wahl- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Durch die Wahl in ein Amt erhalten sie das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mit dem Austritt sind sämtliche Vereinseffekten in gutem Zustand dem Vorstand abzugeben. Für fehlende oder beschädigte Objekte haftet das betreffende Mitglied.



Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Interesselosigkeit und/oder schlechtem Verhalten gegenüber dem Verein vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) ggf. die Musikkommission

Vorstand, Revisoren und MUKO sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



Artikel 7.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzählenden / ggf. Tagespräsidium
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Kenntnisnahme des Reiseberichts
5. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschliesst über Aufnahme von neuen Mitgliedern und nimmt Austritte zur Kenntnis
8. Wahl von Vorstandsmitgliedern, Dirigent, Revisoren, Musikkommission und Fähnrich
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Jahresbudgets
11. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
13. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
15. Änderung der Statuten

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



Traktandierungs-Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Vorbehalt der Artikel 12 und 13 fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr, wobei bei Stimmgleichheit das Präsidium den Stichentscheid fällt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Dringende Geschäfte, welche ausschliesslich den Spielbetrieb betreffen, dürfen an einem Probeabend erledigt werden. Sie müssen jedoch vorgängig dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 7.2 Der Vorstand

besteht aus mindestens drei Personen und es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Administration / Sekretariat

Eine Ämterkumulation ist nur mit weiteren Ressorts möglich.



Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen und regelt deren Vertragsverhältnis.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch per E-Mail gültig.

Die Kompetenzsumme des Vorstands beträgt CHF 1000.— pro Geschäftsjahr.

Für die Aufgaben der einzelnen Ressorts erlässt der Vorstand ein Vorstandsreglement / Pflichtenheft.

Artikel 7.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine



Stichkontrolle durchführen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7.4 Die Musikkommission (MUKO)

besteht aus mindestens zwei Personen und dem Dirigenten des Vereins.

Maximal ein Mitglied der MUKO darf gleichzeitig auch dem Vorstand angehören.

Die MUKO stellt die Musikstücke für die Konzerte zusammen. Die definitive Wahl der Musikstücke ist Sache des Dirigenten.

Die MUKO ist angehalten, Wünsche der Aktiv- und Juniorenmitglieder zu berücksichtigen. Es steht der MUKO jedoch frei, Musikstücke zurückzuweisen, die für den Verein ungeeignet erscheinen.

Die MUKO übernimmt das Zusammenstellen des Repertoires, welches an diversen Anlässen vorgetragen wird und ist für die Verwaltung der Noten verantwortlich.

Die MUKO protokolliert ihre Sitzungen und überreicht ein Exemplar dem Präsidium.



Der Vorstand oder die MUKO kann eine gemeinsame Sitzung einberufen. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach der Notwendigkeit.

Die Amtszeit der MUKO-Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 Der Dirigent

leitet sämtliche Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen.

Die detaillierten Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag geregelt.

Artikel 9 Der Fähnrich

ist für die Vereinsfahne inklusive Zubehör verantwortlich und nimmt an den üblichen Veranstaltungen teil.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 12 Statutenänderungen / Revision

Anträge für Statutenänderungen oder einer Statutenrevision können vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellt werden. Es ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins soll das ganze Vereinsvermögen der Akkordeonszene in der Schweiz zugutekommen. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. März 2020 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 1997.

Statuten



Staffelbach, 6. März 2024

Präsidium:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pia Siegenthaler', is written over a faint, circular stamp.

Pia Siegenthaler

Vizepräsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rita Schwegler', is written over a faint, circular stamp.

Rita Schwegler

Anmerkung:

Für den Handharmonika-Club Staffelbach ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer und Frauen ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir immer die männliche Formulierung an.